

Arthur Schreier aus Putzkau im Kreis Bischofswerda. Dieser setzte sich zunächst mit der „Volkspolizei“<sup>44</sup> in Verbindung. Dort wurde ihm geraten, den Kraftwagen so teuer wie möglich zu kaufen und dann die „Volkspolizei“<sup>44</sup> zu verständigen, diese würde dann gegen Josefowsky vorgehen.

Josefowsky und Schreier einigten sich nach dieser Belehrung schnell über einen Kaufpreis von 11 200 DM, obwohl der Taxpreis nur 5400 DM betrug. In dem Kaufvertrag wurde der Kaufpreis mit 4800 DM angegeben. Schreier zahlte einen Betrag von 6200 DM in bar und übergab außerdem einen Scheck in Höhe von 5000 DM. Anschließend benachrichtigte er vereinbarungsgemäß die „Volkspolizei“<sup>44</sup>. Diese stellte den Kaufpreis beim Kläger sicher und ordnete an, daß der Scheck des Käufers gesperrt wurde. Das Kraftfahrzeug verblieb im Besitz des Käufers.

Josefowsky verklagte nun den Käufer auf Zahlung des schriftlich vereinbarten Kaufpreises von 4800 DM, hilfsweise auf Rückgabe des Kraftfahrzeuges. Diese Klage wurde mit folgender Begründung (Urteil des Kreisgerichts Aschersleben vom 21.7.1955) abgewiesen:

*„Der Schaden, den der Kläger erlitten hat, ist vor allem und entscheidend darauf zurückzuführen, daß der Kläger sich auf verbrecherische Weise bereichern wollte. Der Verlust der 6200 DM und die Streichung des Schecks ist allerdings darauf zurückzuführen, daß der Beklagte die Polizei benachrichtigte. Die eigentliche Ursache des Schadens ist jedoch im Gesetz begründet: der Schwarzverkäufer erleidet kraft Gesetzes den Nachteil, daß ihm der Überpreis vor der Nase weggenommen wird. Wenn er dann noch Pech hat, kommt es dann noch*